

II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alflen vom 24.05.2012

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alflen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.05.2012, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Alflen vom 24.05.2012 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

- „II. im Falle der Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde

Einebnung von Reihengrabstätten gem. Friedhofssatzung (Erdbestattung)	300,00 €
Einebnung von Reihengrabstätten gem. Friedhofssatzung(Urnenbestattung)	150,00 €

- Der bisherige Punkt II. wird zu Punkt III. .
- Der bisherige Punkt III. wird zu Punkt IV. .

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alflen, 10.06.2020
Ortsgemeinde Alflen

(DS)

Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.